



Sitzung(en)	Termin
Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	02.06.2026
Hauptausschuss	18.06.2026
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	22.06.2026

Drucksache-Nr. XIII/22 vom 28.05.2026

#### Vorlage

des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Beratung und Beschlussfassung betr. Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt bei der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Anwesenden folgende Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel aufzunehmen:

- 
- 
- 
- 

#### Sachverhalt:

Die fünfjährige Wahlzeit der gegenwärtig amtierenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel läuft mit dem 31. Dezember 2026 ab. Für die neue Wahlzeit (2027-2031) müssen deshalb vor Ablauf des Jahres 2026 erneut ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gewählt werden. Die Wahl obliegt dem Wahlausschuss beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Er wählt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Vorschlagslisten, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für jede Wahlperiode neu aufgestellt werden.

Die Kreistage der Landkreise haben die Vorschlagslisten aufzustellen. Die Vorschlagsliste für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg umfasst **vier Personen**. Daraus wählt dann der Wahlausschuss beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof zwei vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist folgendes zu beachten:

1. Die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter muss Deutsche bzw. Deutscher sein. Sie/Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO). Als Wahltag ist ein Termin im Oktober 2026 vorgesehen. Gerichtsbezirk ist das gesamte Land Hessen.

2. Personen, die vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 21 VwGO) oder zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht berufen werden können (§ 22 VwGO), sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. In diesem Zusammenhang mache ich besonders auf § 22 Nr. 3 VwGO aufmerksam, gegen den bei der Aufstellung früherer Vorschlagslisten immer wieder verstoßen wurde. Nach dieser Vorschrift können Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Auch bei einer Fraktion beschäftigte Personen sind als Angestellte im öffentlichen Dienst zu betrachten und können daher nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für andere im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen, insbesondere für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (§ 22 Nr. 4 VwGO).
3. Es empfiehlt sich, Personen, die die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters nach § 23 VwGO ablehnen dürfen - insbesondere also Personen, die bereits Schöffen oder andere ehrenamtliche Richter, insbesondere ehrenamtliche Richterin oder Richter an einem Verwaltungsgericht sind, und Personen, die (im Zeitpunkt des Wahltages) die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben -, vor ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Wenn diese Frage bejaht wird, sollte von einer Aufnahme dieser Personen in die Vorschlagsliste mit Rücksicht auf § 24 Abs. 1 Nr. 3 VwGO (Entbindung vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters auf ihren bzw. seinen Antrag) Abstand genommen werden. Ferner verweise ich auf § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO; es sollten deshalb keine Personen vorgeschlagen werden, die die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.
4. Nach dem im Jahre 2005 neu in das Gesetz aufgenommenen Abs. 1a des § 44 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sollen darüber hinaus Frauen und Männer in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorschläge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen,
- Geburtsort,
- Geburtstag
- Beruf der/des Vorgeschlagenen
- Genaue Anschrift
- Privat und dienstliche Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Arbeitgeber und dessen Anschrift

Alle Fraktionen werden um entsprechende Vorschläge gebeten. Die Bestimmungen, aus denen die von den benannten Personen geforderten Voraussetzungen hervorgehen werden ebenfalls mitgeteilt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich. An dieser Stelle ist explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um keine Wahl, sondern um einen Beschluss zur Aufnahme in die Vorschlagsliste handelt. Die Wahlhandlung als solche findet im Wahlausschuss beim Hessischen Verwaltunggerichtshof statt.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.